

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1784 —**

**Souveränität der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Sicherheitskontrollen
von Gefahrguttransporten der US-Stationierungsstreitkräfte**

Der Bundesminister für Verkehr – A 14/00.02.13/4754/84 – hat mit Schreiben vom 20. August 1984 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Anwesenheit von Streitkräften der Allianzpartner auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland dient der gemeinsamen Bewahrung von Frieden und Freiheit und damit der Bewahrung der Souveränität unseres Staates.

Gemäß Artikel II des NATO-Truppenstatuts müssen die im Bundesgebiet stationierten verbündeten Streitkräfte das deutsche Recht beachten. Darunter fallen auch die deutschen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Die im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte haben, ebenso wie die Bundeswehr im Ausland, teil an dem besonderen Status, der den Entsendestaaten in den Aufnahmestaaten nach dem Völkerrecht zusteht. Fragen, die sich aus der Durchsetzung des Rechts des Aufnahmestaats gegenüber den Streitkräften eines Entsendestaates ergeben, sind im Wege der Zusammenarbeit durch Verhandlungen zu lösen. Auch eine eventuelle Revision der stationierungsrechtlichen Vereinbarungen, wie sie beispielsweise zwischen der Bundesrepublik Deutschland und insgesamt sechs Entsendestaaten im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bestehen, müßte diesen Umständen Rechnung tragen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung die Meldung bestätigen oder widerlegen, daß die bundesdeutschen Kontrollbeamten in Nordenham nicht über die Ausbildung verfügen, um i. Nordenham ankommende militärische Gefahrguttransporte der US-Streitkräfte sachgerecht zu kontrollieren (vgl. WDR, Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984)?
2. Kann die Bundesregierung die Meldung bestätigen oder widerlegen, daß die zuständigen deutschen Stellen die in Nordenham ankommenden Transportschiffe der US-Streitkräfte kontrollieren, daß jedoch „nicht jede Kiste kontrolliert wird“ (vgl. WDR, Monitor-Bericht vom 28. Februar 1984)?

Die in Nordenham ankommenden Transportschiffe der amerikanischen Streitkräfte werden durch Stichproben kontrolliert. Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Ausbildung der Kontrollbeamten sind nicht gegeben.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen bundesdeutschen Dienststellen das Recht gibt, im Falle eines vorliegenden Verdachts des Verstoßes gegen deutsche Rechtsvorschriften US-Militärtransporte in der Bundesrepublik Deutschland anzuhalten und umfassend auf ihren Inhalt zu inspizieren?
4. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen bundesdeutschen Dienststellen das Recht gibt, im Falle des Nachweises eines Verstoßes gegen deutsche Rechtsvorschriften einen US-Militärtransport zu unterbinden?

Gemäß Artikel 57 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gelten die deutschen Verkehrsvorschriften auch für die verbündeten Streitkräfte.

Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen deutschen Behörden. Sie können alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel treffen (§§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter).

5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß für militärische Gefahrguttransporte ausländischer Stationierungstruppen auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland im Frieden im Regelfall keine dringenden militärischen Erfordernisse vorliegen, die ein Abweichen von den restriktiven Regelungen der Gefahrgutverordnung Straße (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 GGVS) rechtfertigen?

Um Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter nach menschlichem Ermessen auszuschließen, sind umfangreiche Sicherheitsvorschriften für den Gefahrguttransport erlassen worden.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind zulässig, soweit Gründe der Verteidigung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist (§ 15 Abs. 1, § 11 Abs. 5 GGVS). Diese Notwendigkeit besteht auch im Frieden.

6. Kann die Bundesregierung die Feststellungen hinsichtlich der Einfuhrkontrolle ausländischer Militärtransporte in die Bundesrepublik Deutschland bestätigen oder widerlegen,
 - a) daß die Beschränkung der deutschen Einfuhrkontrolle nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, Artikel 65 Abs. 5 Buchstabe c, angesichts der Miniaturisierung von Waffensystemen nicht mehr zeitgemäß ist und nicht der Souveränität und den Interessen der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird,
 - b) daß der Artikel 65 Abs. 5 Buchstabe c des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut der Revision nach Artikel 82 Buchstabe c ii des gleichen Abkommens bedarf, um die lückenlose Inspektion fremder Militäreinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland durch die zuständigen bundesdeutschen Behörden zu ermöglichen?

Die in Artikel 65 Abs. 5 c des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut genannten Zollkontrollen werden auf Ersuchen der deutschen Zollbehörden von dafür besonders bestimmten Vertretern der verbündeten Streitkräfte vorgenommen. Bei diesem Verfahren werden auch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewahrt.

7. In welchem „gemeinsamen Ausschuß“ laut Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 Abs. 6 Buchstabe c ii, werden die Sicherheitsmaßnahmen der US-Militärdepots in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, und welche Verwaltungsabkommen liegen diesen Vereinbarungen zu grunde?

Fragen der Sicherheit der Munitionslagerung der amerikanischen Streitkräfte im Sinne des Unterzeichnungsprotokolls Absatz 6 c ii zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden im deutsch-amerikanischen Ausschuß für Liegenschaftsfragen sowie in munitionssicherheitstechnischen Arbeitsgruppen erörtert. Der deutsch-amerikanische Ausschuß für Liegenschaftsfragen ist durch eine Vereinbarung im Jahr 1974 errichtet worden.

8. Welche aus materiellen Inspektionen bundesdeutscher Dienststellen gewonnenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verkehrssicherheit der Transportfahrzeuge der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland?

Nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut werden Fahrzeuge der verbündeten Streitkräfte von den Behörden der Truppe unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach ihren nationalen Vorschriften zugelassen und inspiziert. Das schließt auch die verkehrssichere Erhaltung der Fahrzeuge im Betrieb ein.

Die Bundesregierung hat mit den Verantwortlichen der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland Gespräche über die Verkehrssicherheit der Militärfahrzeuge geführt. Die amerikanische Seite hat erklärt, daß Maßnahmen getroffen worden sind, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

9. Kann die Bundesregierung die Feststellungen hinsichtlich des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bestätigen oder widerlegen,
 - a) daß die Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Möglichkeit hat, ihre nach Artikel 53 vorhandenen Zugangs- und Kontrollrechte der ausländischen Militärgelände gemäß Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 Abs. 6 Buchstabe a im Falle der Nichteinigung mit den ausländischen Streitkräften durchzusetzen,
 - b) daß hierin ein revisionsbedürftiger Mangel des Zusatzabkommens vorliegt, der Konfliktmöglichkeiten mit der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland vorprogrammiert?

Die verbündeten Streitkräfte respektieren die Zugangsrechte der Vertreter der zuständigen deutschen Behörden (Absatz 6 a und b des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).

Die zuständigen Behörden können ihre Kompetenzen im Wege der Zusammenarbeit wahrnehmen.